

Amtliche Bekanntmachungen

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen vom 06.12.2024

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 18.11.2024 die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung

1. Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen, deren Benutzung sich nach Maßgabe des § 10 ArchivG NRW sowie der nachfolgenden Vorschriften richtet.
2. Das Stadtarchiv archiviert Unterlagen nach Maßgabe des § 2 ArchivG NRW. Dies umfasst auch Aufzeichnungen, die das Handeln und die Entscheidungsprozesse der Stadt und ihrer Rechtsvorgänger/Rechtsvorgängerinnen nachvollziehbar machen und dokumentieren. Dies beinhaltet auch die Bewertung aller in der Stadtverwaltung produzierten Aufzeichnungen, die nicht mehr für den allgemeinen Geschäftsablauf benötigt werden. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Oberhausen bedeutsame Literatur für die Archivbibliothek. Es kann Archivgut anderer Herkunft aufnehmen, an dessen Archivierung ein öffentliches Interesse besteht.
3. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt-, Orts- und Heimatgeschichte.

§ 2

Verwahrung und Sicherung des Archivguts

Die Verwahrung und Sicherung des Archivguts richtet sich nach Maßgabe des § 5 ArchivG NRW.

§ 3

Nutzung

1. Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann von jedem Menschen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 6 ArchivG NRW) und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genutzt werden.
2. Die Nutzung des Archivguts ist möglich durch:
 - a. persönliche Einsichtnahme,
 - b. schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs.

Die Entscheidung hierüber trifft das Stadtarchiv. Die persönliche Einsichtnahme erfolgt während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs im Lesesaal. Der Oberbürgermeister kann Regelungen zum Verhalten im Lesesaal des Stadtarchivs und zum Umgang mit dem Archivgut durch Kunden/Kundinnen treffen (Lesesaalordnung). Die Lesesaalordnung kann im Stadtarchiv eingesehen werden. Die Leitung des Stadtarchivs Oberhausen kann im begründeten Einzelfall - insbesondere unter Beachtung der sich aus § 5 ArchivG NRW ergebenden Vorgaben - abweichende Nutzungsarten zulassen.

3. Die Nutzung des Archivguts bedarf der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des durch das Stadtarchiv vorgehaltenen Formulars zu stellen.

4. Die Nutzung des Archivguts ist in den in § 6 Abs. 2 ArchivG NRW genannten Fällen ganz oder teilweise zu versagen. Dies ist der Fall, wenn

- a. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
- b. es wegen überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden muss,
- c. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,
- d. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 4a des Strafgesetzbuchs oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
- e. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
- f. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

Im Falle der nur teilweisen Nutzungsverletzung, kann die Nutzung zusätzlich auch an Auflagen gebunden werden. Die Nutzung kann auch im Übrigen aus wichtigem Grund an Auflagen gebunden werden. Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern/Eigentümerinnen privaten Archivguts bleiben unberührt. Die Entscheidung zu Satz 2 lit a und lit b trifft das Stadtarchiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.

5. Die Nutzung des Archivguts kann eingeschränkt oder in schwerwiegenden Fällen auch vollständig versagt werden, wenn

- a. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Einschränkung oder Versagung der Nutzung geführt hätten,
- b. sich herausstellt, dass Kunden/Kundinnen im Nutzungsantrag unvollständige oder falsche Angaben gemacht haben,
- c. wiederholt und schwerwiegend gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder der Lesesaalordnung verstoßen wird, die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden oder die Urheber/Urheberinnen- und Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

6. Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe der Nr. 4 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Dies gilt für Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerinnen mit der Maßgabe des § 7 Absatz 6 Nummer 2 ArchivG NRW. Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerinnen in diesem Sinne sind Ehegatten oder Partner/Partnerinnen einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, nach deren Tod Kinder, ansonsten die Eltern der betroffenen Person.

7. Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerinnen haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, jederzeit zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 225 bis 256

8. Im Übrigen kann nach Maßgabe der Nr. 4 Auskunft erteilt oder Einsicht gewährt werden, soweit die beantragte Nutzung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie sonstigen rechtlichen Regelungen steht und insbesondere Rechte Dritter der beabsichtigten Nutzung nicht entgegenstehen. Insbesondere sind die im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) bestimmten Schutzfristen zu beachten. Eine schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs wird nur erteilt, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

§ 4

Verwertung des Archivguts

1. Die Kunden/Kundinnen haben bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Oberhausen, die Urheber/Urheberinnen- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Insbesondere sind Belegstellen anzugeben. Die Kunden/Kundinnen verpflichten sich, die Stadt Oberhausen von Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Die Kunden/Kundinnen sind verpflichtet, von einem Medienwerk, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Das Stadtarchiv begrüßt im Falle der Ablieferung eines analogen Belegexemplars mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung die zusätzliche Zurverfügungstellung eines digitalen Belegexemplars. Das Stadtarchiv begrüßt zudem die Zurverfügungstellung von Manuskripten, soweit diese (mit Ausnahme des Erscheinens) im Übrigen die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen.
3. Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Oberhausen, vertreten durch das Stadtarchiv. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
4. Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümerin.

§ 5

Schutzfristen

1. Die Nutzung des Archivguts ist nur unter Beachtung der sich aus § 7 ArchivG NRW ergebenden Schutzfristen zulässig.
2. Gem. § 7 Abs. 6 ArchivG NRW kann die Nutzung von Archivgut, das Schutzfristen nach § 7 Abs. 1 und 4 ArchivG NRW unterliegt, vor deren Ablauf auf Antrag genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag beim Stadtarchiv einzureichen. Bei personenbezogenem Archivgut ist dies nur zulässig, wenn
 - a. die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
 - b. im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerinnen in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, die Betroffenen haben zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,
 - c. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung eines rechtlichen

Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange von Betroffenen nicht beeinträchtigt werden,
d. dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

3. Unterliegt Archivgut Rechtsvorschriften des Bundes, so gelten die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Reprografien von Archivgut

1. Die Anfertigung von Archivgutreprografien ist nur möglich, soweit die Nutzung nicht durch gesetzliche Vorgaben oder nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gänzlich ausgeschlossen oder durch entsprechende Auflagen eingeschränkt ist. Dies gilt für die Anfertigung von Reprografien für Kunden/Kundinnen durch das Stadtarchiv sowie die Anfertigung von Reprografien durch die Kunden/Kundinnen mit eigenen technischen Geräten gleichermaßen.
2. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung der Reprografien ist genehmigungspflichtig.

§ 7

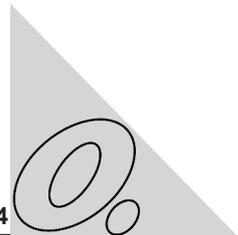
Entgelte

1. Die Einsichtnahme von Archiv- und Bibliotheksgut im Lesesaal des Stadtarchivs sowie die fachliche Beratung sind unentgeltlich. Für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen des Stadtarchivs werden die in der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung bestimmten Entgelte erhoben.
2. Auf eine Erhebung von Entgelten kann auf Antrag verzichtet werden oder Entgelte können ermäßigt werden, wenn
 - a. dies im öffentlichen Interesse liegt,
 - b. soweit Kooperationsvereinbarungen mit dem Stadtarchiv Oberhausen dies vorsehen,
 - c. die Leistung im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht,
 - d. dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten scheint, oder
 - e. die Leistung für Schüler/Schülerinnen, Auszubildende oder Studierende erbracht wird. Voraussetzung ist die Nutzung für historische Bildung und wissenschaftliches Arbeiten. Das Stadtarchiv behält sich vor in Fällen der Unverhältnismäßigkeit oder bei Missbrauch nachträglich Entgelte gemäß Benutzungs- und Entgeltordnung zu erheben.

§ 8

Haftung

1. Die Kundin/der Kunde haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des vorgelegten Archivguts sowie für die bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.
2. Die Stadt Oberhausen haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von ihr oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Stadt Oberhausen nur wegen der schuldhaften Verletzung von Kardinal-



pflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Benutzungsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kundin/der Kunde regelmäßig vertrauen darf). Der Schadensersatzanspruch ist in diesen Fällen jedoch auf den für das Benutzungsverhältnis typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

§ 9

Archivgut anderer Herkunft

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt grundsätzlich auch für Archivgut anderer Herkunft soweit mit den aussondernden Stellen oder den Eigentümern/Eigentümerinnen des privaten Archivguts keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv vom 21.02.2023 (Sonderamtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 2/2023, S. 19 - 32) außer Kraft.

Anlage Entgelte

Es werden Entgelte erhoben für

- 1. Nachforschungen und Auskünfte für gewerbliche Zwecke** (z. B. Nachkommenermittlung)
je angefangene Viertelstunde 25,00 EUR
(inkl. der Reprografie bis zu 4 Seiten eines Dokuments)
- 2. Nachforschungen und Auskünfte für private Zwecke** (z. B. Familienforschung, thematische Forschung)
je angefangene Viertelstunde 10,00 EUR
(inkl. der Reprografie bis zu 4 Seiten eines Dokuments)
- 3. Anfertigungen von analogen u. digitalen Reprografien eines Dokuments** 5,00 EUR
(max. 4 Seiten)
jede weitere Seite 1,00 EUR
- 4. Anfertigung von Transkriptionen sowie Übersetzungen aus Archivgut**
je angefangene halbe Stunde 50,00 EUR
- 5. Geburtstagszeitungen** analog und digital (bis max. 15 Seiten DIN A3) 25,00 EUR
jeweils jede weitere Seite 1,00 EUR
- 6. Verwertungsrechte:**
Nutzung von Reproduktionen von Archivgut für gedruckte Publikationen
Verwertungsrechte bis zu 1.000 Exemplaren
je Reproduktion 30,00 EUR

Verwertungsrechte bis zu 2.500 Exemplaren
je Reproduktion 60,00 EUR

Verwertungsrechte über 2.500 Exemplaren
je Reproduktion 115,00 EUR

Nutzung von Reproduktionen in elektronischen Publikationen
Verwertungsrechte je Reproduktion 75,00 EUR

Wiedergabe von Archivgut in Film-, Fernseh- oder Videoreproduktionen

je Reproduktion 150,00 EUR

Bereitstellung von Reproduktionen im Internet

für private Zwecke je Reproduktion 30,00 EUR

für gewerbliche/kommerzielle Zwecke je Reproduktion 60,00 EUR

7. Porto gemäß Tarif Deutsche Post

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 06.12.2024

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

2. Änderungssatzung vom 18.12.2024 der Betriebssatzung der Stadt Oberhausen für den Eigenbetrieb SBO Servicebetriebe Oberhausen vom 21.12.2020

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 die folgende 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadt Oberhausen für den Eigenbetrieb SBO Servicebetriebe Oberhausen vom 21.12.2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 lit b) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Bestellung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Gemeindeprüfungsanstalt zur Prüfung des Jahresabschlusses durch die Betriebsleitung.

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der/die Oberbürgermeister/in mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu Dringlichkeitsentscheidungen in Ausschüssen gelten entsprechend.

§ 15 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht (ein Bericht nach der „Corporate Sustainability Reporting Directive“, CSRD, ist nicht Bestandteil) sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 18.12.2024

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung des Beschlusses einer Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufs- recht für Grundstücke im Bereich der südwestlichen Innenstadt von Alt-Ober- hausen vom 17.12.2024

I. Bekanntmachung des Beschlusses über eine Vorkaufsrechtssatzung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 16.12.2024 aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023, Nr.394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Der Stadt Oberhausen steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücken zu.

Die Satzung dient der Vorbereitung und präventiven Sicherung, insbesondere folgender städtebaulicher Zielsetzungen i. S. v. § 25 Abs. 2 Satz 2 BauGB:

- Beseitigung städtebaulicher Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 BauGB;
- Beseitigung baulicher Missstände und Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB;
- Entwicklung des Siedlungsbereiches der südwestlichen Innenstadt durch die Schaffung von zukunftsfähigem Wohnraum und resilienten Wohnumfeldqualitäten als innenstadtnahe Wohnlage, die den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht.

§ 2

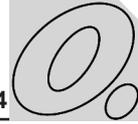
Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst ein Gebiet im Bereich der südwestlichen Innenstadt von Alt-Oberhausen.

Maßgebend ist der im Plan Nr. 03/2024 im Maßstab 1:1.000 zeichnerisch dargestellte Geltungsbereich.

Der Plan Nr. 03/2024 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen in Kraft.



Verkleinerter Auszug des Lageplans über den Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung (Bestandteil der Satzung)

SATZUNG
 über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für ein Gebiet im Bereich der südwestlichen Innenstadt von Alt-Oberhausen

Der Rat der Stadt Oberhausen hat an _____ aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.11.2015 (BGBl. I S. 2047) (BGBl. I S. 2048), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2024 (BGBl. I Nr. 106) im Verbund mit dem § 17 Abs. 2 und 3 BauGB, die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für ein Gebiet im Bereich der südwestlichen Innenstadt von Alt-Oberhausen beschlossen, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2024 (BGBl. I Nr. 106) im Verbund mit dem § 17 Abs. 2 und 3 BauGB, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.11.2015 (BGBl. I S. 2047) (BGBl. I S. 2048), geändert wurde, in der Fassung vom 05.11.2015 (BGBl. I S. 2047) (BGBl. I S. 2048), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2024 (BGBl. I Nr. 106) im Verbund mit dem § 17 Abs. 2 und 3 BauGB, lautet:

§ 1
 Der Stadt Oberhausen steht in dem in § 2 näher beschriebenen Gebiet für die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht die Erteilung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

Die Satzung stellt die Voraussetzungen und gegebenenfalls Sicherung insbesondere folgender städtebaulicher Zielsetzungen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB):

- Sicherung städtebaulicher Maßnahmen im Sinne des § 18 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 BauGB;
- Sicherung baulicher Massivität und Maßstab im Sinne des § 17 Abs. 2 und 3 BauGB;
- Sicherung der Bestandteile der städtebaulichen Entwicklung durch die Einbindung von überhöhten Wohnraum und weiteren Wohnraumbestandteilen als städtebauliche Wohnlage, die der Anforderungen an gesamte Wohn- und Arbeitsumgebung entspricht.

§ 2
 Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst ein Gebiet im Bereich der südwestlichen Innenstadt von Alt-Oberhausen in der im Plan Nr. 03/2024 im Maßstab 1:1.000 enthaltenen dargestellten Gebietsgrenze.

Der Plan Nr. 03/2024 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen in Kraft.

Die o. g. Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für Grundstücke im Bereich der südwestlichen Innenstadt von Alt-Oberhausen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an auf der städtischen Internetseite unter www.o-sp.de/oberhausen/plan/rechtskraft.php und über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de> abrufbar. Des Weiteren wird sie im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A001, während der nachstehend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

1. Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke im Bereich der südwestlichen Innenstadt von Alt-Oberhausen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt vom 16.12.2024 überein.
2. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.2015, S. 741), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 4 BekanntmVO

Der Beschluss über die vom Rat der Stadt am 16.12.2024 beschlossene Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke im Bereich der südwestlichen Innenstadt von Alt-Oberhausen, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 17.12.2024, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung ihres Beschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung be-

gründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 17.12.2024

Schranz
Oberbürgermeister

Abfallsatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2024

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallvermeidung
- § 3 Umfang der Abfallentsorgung
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 5 Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Pflichten und Betretungsrecht

II Sammlung und Transport

- § 7 Bereitstellung der Abfälle
- § 8 Abfallbehälter/Mindestvolumen
- § 9 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr
- § 10 Benutzung der Abfallbehälter
- § 11 Stellplätze und Transportwege

III Sammelsysteme

- § 12 Abfallverwertung
- § 13 Blaue Tonne
- § 14 Biotonne/Grünabfallsack
- § 15 Laubabfuhr
- § 16 Sperrmüllabfuhr
- § 17 Alttextilsammlung
- § 18 Gefährliche Abfälle/Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- § 19 Anfall von Abfällen und Eigentumsübergang
- § 20 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen

IV Gebührenpflicht/Ahndung von Satzungsverstößen

- § 21 Gebührenpflicht und Gebührenmaßstab
- § 22 Gebührenschuldner
- § 23 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 24 Festsetzung, Heranziehung und Fälligkeit
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage (Abfallkatalog)

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Oberhausen (nachfolgend Stadt genannt) betreibt die Abfallentsorgung auf ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Alle an der Abfallentstehung Beteiligten sollen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass möglichst - Abfälle vermieden werden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, - nicht vermeidbare Abfälle verwertet und - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.
- (3) Die Stadt informiert und berät ihre Bürgerinnen und Bürger, die Betriebe und sonstige an der Abfallentstehung Beteiligten umfassend über die Möglichkeiten - der Vermeidung, Verwertung, Verminderung und Beseitigung von Abfällen, - der Weiterverwendung von Gegenständen, - der Verwendung umweltfreundlicher Produkte - sowie über alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften ergeben (Abfallberatung).
- (4) Die Abfallentsorgungspflicht als Teil der Abfallwirtschaft umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling sowie die Verwertung von Abfällen (§ 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)), das Einsammeln und Befördern, die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung sowie den Betrieb der zur Entsorgung notwendigen Abfallwirtschaftseinrichtungen und Entsorgungsanlagen für nicht ausgeschlossene Abfälle, die im Stadtgebiet anfallen. Die Entsorgungspflicht gilt auch für die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (5) Mit der Durchführung einzelner, sich aus dieser Satzung ergebender Aufgaben kann die Stadt Dritte nach § 22 KrWG beauftragen. Beauftragter Dritter ist die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH (nachfolgend WBO genannt).

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Alle, die die öffentliche Abfallentsorgung in Anspruch nehmen, haben die Menge der anfallenden Abfälle so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.
- (2) Die Stadt wirkt auf Unternehmen und Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die



Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden und die Verwendung von umweltfreundlichen weiterverwendbaren Gegenständen sowie die Verwertung von Abfällen fördern.

- (3) Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dürfen Speisen und Getränke, die zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind, nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren, wiederverwertbaren oder mitverzehrbaren Verpackungen und Behältnissen (einschließlich Geschirr und Bestecke) ausgegeben werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Einzelheiten (z. B. abfallwirtschaftliche Auflagen) werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.
- (4) Die Stadt wirkt auf Organisatorinnen und Organisatoren öffentlicher Veranstaltungen auf Privatgrund ein, um die Ausgabe von Speisen und Getränken in Mehrwegbehältnissen zu erreichen.

§ 3

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt Oberhausen entsorgt alle angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen. Sie entsorgt auch die angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in der Anlage zu dieser Satzung (Abfallkatalog) aufgeführt sind und soweit sie nicht Dritten oder privaten Entsorgungsträgern zur ordnungsgemäßen Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen wurden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
1. Abfälle, die **nicht** in der Anlage aufgeführt sind und die Annahmekriterien der Abfallentsorgungsanlagen nicht erfüllen. Dies gilt auch, wenn ausgeschlossene Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Der Ausschluss gilt nicht für Schadstoffe oder Abfälle in kleinen Mengen, wie in Haushaltungen üblich, die vom Schadstoffmobil oder an der Schadstoffannahmestelle am Wertstoffhof angenommen werden.
 2. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, bzw. die aufgrund einer anderen gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung, insbesondere Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), entsorgt werden.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern, nicht aber von der Entsorgung ausgeschlossen sind:

1. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die wegen ihrer Art und Menge oder aus sonstigen Gründen (z. B. hygienischen Gründen) nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken (§ 7 Abs. 2) gesammelt werden können,
2. Erdaushub, Bau- und Baumischabfälle, Straßenaufbruch und sonstige mineralische Abfälle.

Diese Abfälle dürfen nicht in den zugelassenen Abfallbehältern zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden.

(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist die Besitzerin oder der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung verpflichtet.

(5) Über Abs. 2 und 3 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. In Zweifelsfällen sind die Abfälle durch die Abfallbesitzer bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle muss der Stadt auf Verlangen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, den Anschluss des eigenen Grundstücks an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Alle Anschlussberechtigten oder sonstigen Abfallerzeuger oder -besitzer im Stadtgebiet haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen sowie die städtischen Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).
- (2) Jede Eigentümerin, jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang). Alle Anschlussberechtigten und sonstige Abfallbesitzer sind verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

§ 5

Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht,
1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle zur Verwertung, die keine gefährlichen Abfälle sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

3. soweit Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall erfolgen,
1. wenn nachgewiesen wird, dass die auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück anfallenden Abfälle aus privaten Haushalten dort auch ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG verwertet werden, also auf dem Grundstück selbst so behandelt werden, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).
 2. wenn nachgewiesen wird, dass Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen dafür zugelassenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) werden und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die Abfallentsorgung der Stadt nicht erfordern oder zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
- (3) Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Die Stadt kann verlangen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen durch geeignete Unterlagen zu belegen ist.

§ 6

Pflichten und Betretungsrecht

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten oder Verpflichteten.
- (2) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines angeschlossenen Grundstücks oder sonstige Verpflichtete gem. Absatz 1 haben der Stadt das Vorliegen, den Umfang, insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht unter Angabe der sonstigen Nutzung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Eigentumswechsels besteht die Verpflichtung zur Anzeige sowohl für das neue als auch für das alte Eigentumsverhältnis.
- (3) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben der Stadt auf Verlangen unverzüglich Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls und sonstige Fragen zur Abfallentsorgung zu erteilen.
- (4) Die Anschlusspflichtigen haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Abfälle durch die Stadt oder deren Beauftragte zu dulden. Sie haben die Stellplätze für Abfallbehälter nach § 7 Abs. 2 und Transportwege auf dem Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung herzurichten und zu unterhalten.

- (5) Zur eindeutigen Zuordnung der Restabfallbehälter und Biotonnen zum angeschlossenen Grundstück sind diese mit einem elektronischen Identifikationssystem gekennzeichnet. Bei Gefäßen, die mit einem Identifikationssystem ausgestattet sind, ist es nicht erlaubt, Veränderungen bzw. Beschädigungen an den eingesetzten Identifikationsaufklebern (Transpondern) vorzunehmen oder diese zu entfernen. Die Anschlusspflichtigen haben fehlende oder beschädigte Aufkleber, die keine Identifizierung des Behälters mehr ermöglichen, der Stadt anzuzeigen.

II Sammlung und Transport

§ 7

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Sammelsystemen (§ 12 Abs. 2) und zugelassenen Abfallbehältern im Sinne dieser Satzung zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (2) Zugelassene Abfallbehälter sind:
1. mit einem Transponder ausgestattete Abfallbehälter für Restmüll aus privaten Haushalten mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, aus anderen Herkunftsbereichen zusätzlich 2.500 l und 4.500 l ohne Transponder,
 2. mit einem Transponder ausgestattete Abfallbehälter für Biomüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l,
 3. Abfallbehälter für Papier/Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1.100 l,
 4. Hausmüllsäcke mit 60 l Inhalt,
 5. Grünabfallsäcke mit bis zu 80 l Füllvolumen (für kompostierbare Gartenabfälle, keine Küchenabfälle),
 6. Unterflursysteme (Vollunterflur- bzw. Halbunterflurbehälter) für Rest- und Papierabfälle mit einem Nominalvolumen von 1.000 l, 2.000 l, 3.000 l und 5.000 l.
- (3) Darüber hinaus stellt die Stadt Depotcontainer und Sammelbehälter gemäß Abschnitt III § 12 Abs. 2 Nr. 1 auf. Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von der Stadt aufgehängten und aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr anfallen. Es ist unzulässig, die in S. 1 u. 2 genannten Abfallbehälter zu benutzen, um sich anderer Abfälle zu entledigen oder diese auf bzw. neben ihnen abzustellen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt weitere Behältergrößen/-arten oder Sammelsysteme zur Verfügung zu stellen bzw. aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen dieser Sammelsysteme vorzunehmen.

§ 8

Abfallbehälter/Mindestvolumen

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt ihrer Abfuhr. Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter zu gewähr-



leisten, werden alle Behälterarten und -größen mit einem Identifikationssystem ausgestattet. Damit erfolgt eine genaue Zuordnung des jeweiligen Behälters zu dem angeschlossenen Grundstück. Nur mit dem Identifikationssystem ausgestattete Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter werden entleert. Gefäße mit beschädigten oder fehlenden Identifikationsaufklebern werden nicht geleert.

(2) Bei Wohngrundstücken richtet sich das erforderliche Behältervolumen für Restabfall nach der Anzahl der nach Meldegesetz NRW mit Wohnsitz gemeldeten Bewohnerinnen oder Bewohner. Das Behältervolumen muss dem Bedarf angepasst sein und zur Aufnahme des gesamten Restabfalls reichen. Hierbei legt die Stadt ein Mindestvolumen von 30 l je Person/Woche zugrunde. Dabei muss im Einzelfall auf der Basis der zugelassenen Abfallbehälter gem. § 7 Abs. 2 der nächst größere Abfallbehälter als der rechnerisch ermittelte hingenommen werden.

(3) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümersin oder des Grundstückseigentümers kann das wöchentlich vorzuhaltende Behältervolumen bei Wohngrundstücken reduziert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. auf 20 l pro Person/Woche, wenn diese sich verpflichten, Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten zu nutzen, insbesondere an der Sammlung von Papier und Pappe sowie der getrennten Sammlung von Altglas und Verpackungsabfällen teilzunehmen, oder - falls sie nicht auf dem angeschlossenen Grundstück wohnen - die Bewohnerinnen oder Bewohner des Grundstücks hierzu anhalten.

2. auf 10 l je Person/Woche, wenn gleichzeitig zu 1. eine Nutzung der Biotonne von mindestens 10 l je Person/Woche erfolgt.

3. auf 15 l je Person/Woche, wenn diese sich verpflichten, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organisch kompostierbaren Abfälle auf dem Grundstück zu kompostieren. Gleichzeitig muss für die Verwertung des erzeugten Kompostes eine unversiegelte Fläche von 20 m² je Person auf dem angeschlossenen Grundstück nachgewiesen werden.

4. bei einer mindestens 9 Monate andauernden Abwesenheit von gemeldeten Personen.

(4) Bei anderen Grundstücken ist die tatsächlich anfallende Abfallmenge maßgebend und richtet sich im Zweifelsfall nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den betrieblichen Erfordernissen und den bestehenden Erfahrungswerten. Fehlen insoweit Erfahrungswerte, so legt die Stadt die Angaben des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümersin bzw. des Nutzers/der Nutzerin des Grundstücks zugrunde.

(5) Bei gemischt genutzten Grundstücken (z. B. Wohn- und Gewerbenutzung) wird das erforderliche Behältervolumen nach vorgenannten Grundsätzen getrennt ermittelt.

(6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, haben die Anschluss-

pflichtigen nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden. Die Stadt behält sich vor, das Vorliegen v. g. Tatbestände nach § 6 Abs. 3 zu überprüfen.

§ 9

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Stadt bestimmt die Häufigkeit und Zeit der Abfuhr.

(2) Der Abfall wird in der Regel wie folgt abgefahren:

1. Restabfallbehälter in der Regel wöchentlich,
2. Bioabfallbehälter 14-täglich,
3. die Papiertonne 4-wöchentlich,
4. bei Gewerbetreibenden ab 1.100 l auf Antrag, mindestens aber 4-wöchentlich,
5. Sperrmüll nach Anforderung mit festem Termin,
6. Unterflur- und Halbunterflurbehälter wöchentlich und 14-täglich.

Davon abweichende Abfahren können zugelassen werden. Die Abfuhr der Hausmüllsäcke erfolgt am Leerungstag der Restmüllbehälter, die der Grünabfallsäcke am Leerungstag der Biotonne.

(3) Die Abfallbehälter und der Sperrmüll sind am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr bereit zu stellen, dürfen jedoch erst ab 18:00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(4) Bei Inanspruchnahme des Vollservice (Herausholen aus dem Haus von stromlos gemachten Elektrogeräten) muss die Abholung aus dem Haus in der Zeit von 07:00 bis 16:00 Uhr gewährleistet sein.

(5) Unterbleibt die Abfuhr vorübergehend infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsbedingten Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder sonstigen vergleichbar wichtigen Gründen, so wird sie so zeitnah wie möglich nachgeholt.

(6) Wurden Abfallgefäße oder Sperrmüll trotz ordnungsgemäßer Bereitstellung nicht geleert bzw. abgeholt, ist dies der Stadt oder WBO unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen, mitzuteilen. Andernfalls besteht kein Anspruch auf nachträgliche Abholung/Entleerung.

§ 10

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder WBO zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln sowie nach Bedarf zu säubern. Reparaturen dürfen nur von der Stadt oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

(2) Für Unterflursysteme auf privatem Grund ist ein Vertrag mit der WBO zu schließen. Die Nutzung der Unterflursysteme setzt die Errichtung eines halbunterflur-/unterflurfähigen Standplatzes durch den Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus. Der jeweilige Innenbehälter wird durch die WBO gestellt. Die Errichtung ist mit der WBO abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben zu erfolgen. Insbesondere müssen die Standplätze den Vorgaben einer fachgerechten Entsorgung entsprechen.

- (3) Eine Entleerung erfolgt nur, wenn die Behälter satzungsgemäß bereitgestellt wurden und gem. § 8 Abs. 1 Satz 4 identifiziert werden können. Die Deckel müssen die Abfallbehälter verschließen. Die Abfälle dürfen nicht derart in den Abfallbehälter gepresst oder eingestampft werden, dass die Schüttfähigkeit des Inhaltes ausgeschlossen wird. Sind die Abfallbehälter entgegen Satz 3 überfüllt, ist die Stadt oder WBO berechtigt, die Entleerung abzulehnen. In diesen Fällen erfolgt ein Hinweis an die/den Anschlusspflichtige/n. Die Entleerung findet erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag statt, sofern die Bereitstellung der Abfallbehälter dann satzungsgemäß erfolgt.
- (4) Restabfall- und Altpapierbehälter der Unterflursysteme dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich die Schüttschwinge schließt.
- (5) In Abfallbehälter dürfen nicht eingefüllt werden:
 - 1. brennende, glühende oder heiße Abfälle,
 - 2. sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, flüssige Stoffe sowie alle Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können.

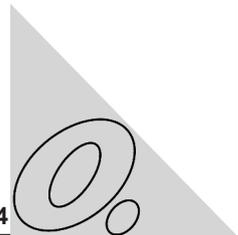
Hygienische Belange dürfen nicht verletzt werden.
- (6) Alle Abfallarten sind den dafür vorgesehenen Sammelsystemen zuzuführen. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter gelegt werden. Abfallbehälter eines anderen angeschlossenen Grundstücks dürfen nicht zur Entsorgung des eigenen Abfalls befüllt werden.
- (7) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt gegen Gebühr ausgegebene Hausmüllsäcke benutzt werden. Sie sind am Abfuhrtag neben den Abfallbehältern verschlossen und unbeschädigt bereitzustellen.
- (8) Das Gewicht des Abfalls je Abfallbehälter darf folgende maximale Grenzen nicht überschreiten:

	Behältervolumen	Zulässiges Höchstgewicht
1.	40 l	30 kg
2.	80 l	40 kg
3.	120 l	50 kg
4.	240 l	100 kg
5.	770 l	300 kg
6.	1.100 l	450 kg
7.	2.500 l	1.000 kg
8.	4.500 l	1.000 kg
9.	Unterflurbehälter mit 1.000 l, 2.000 l, 3.000 l bzw. 5.000 l	1.000 kg
	Hausmüllsäcke	15 kg
	Grünabfallsäcke	20 kg

- (9) Werden die Abfallbehälter nicht entsprechend der Abs. 1 bis 5 bereitgestellt, besteht keine Verpflichtung der Stadt zur Einsammlung und Abfuhr.

**§ 11
Stellplätze und Transportwege**

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter vorzuhalten. Soweit Abfallbehälter über 240 l Fassungsvermögen an deren Stellplatz abzuholen sind, bestimmt die Stadt nach Anhörung des Abfallbesitzers bzw. der Abfallbesitzerin die Lage des Stellplatzes.
- (2) Für die Stellplätze und Transportwege gelten folgende technische Anforderungen:
 - 1. Der Stellplatz auf dem angeschlossenen Grundstück muss ebenerdig liegen. Er ist verkehrssicher anzulegen, schnee- und eisfrei sowie stets frei von Abfällen zu halten und so zu gestalten, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann.
 - 2. Stellplätze müssen mit einem harten, dauerhaften und leicht zu reinigenden Belag versehen sein, der das Absetzen und Abrollen der Abfallbehälter ohne Beschädigung aushält.
 - 3. Transportwege müssen eine Höhe von 4 m und eine Breite von 3,5 m aufweisen und für Fahrzeuge von 30 t zulässiges Gesamtgewicht befahrbar sein. Sie müssen ausreichend beleuchtet, frei von Stufen und anderen Unebenheiten und stets in einem verkehrssicheren Zustand sein.
- (3) An den Abfuhrtagen sind die Abfallbehälter sowie die zugelassenen Abfallsäcke vor dem angeschlossenen Grundstück möglichst nah am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
- (4) Die mit der städtischen Abfallentsorgung beauftragten WBO sind nicht verpflichtet, Privatgrundstücke oder nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Straßen und Durchfahrten mit dem Entsorgungsfahrzeug zu befahren. In den Fällen, in denen die Sammelfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar erreichen können oder die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege oder Gehwege) oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann die Stadt den geeigneten Ort der Bereitstellung bestimmen. Der Standort ist so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge weitestgehend vermieden wird.
- (5) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter am Leerungstag auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.
- (6) In Ausnahmefällen können Abfallbehälter über 240 l Fassungsvermögen auf dem angeschlossenen Grundstück entleert werden, sofern eine geeignete Zufahrt für das Abfallsammelfahrzeug vorhanden ist, durch die der Standort der Abfallbehälter in einem Zug erreicht werden kann. Die Zufahrtswege sind am Abfuhrtag für die Abfallsammelfahrzeuge freizuhalten.
- (7) Die gefüllten Restabfall- und Altpapierbehälter eines Unterflursystems werden von der mit der städtischen Abfallentsorgung beauftragten WBO am Standplatz



geleert. Der Standplatz von Unterflursystemen ist zu den Abfuhrzeiten so zugänglich zu halten, dass die Abholung der Abfälle nicht verhindert wird. Im Übrigen ist den Anweisungen der WBO Folge zu leisten. Wenn das für die Abfallentsorgung bestimmte Fahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann, kann die Stadt den Aufstellungsort der Restabfall- und Altpapierbehälter bestimmen.

- (8) Werden die Abs. 1 und 2 nicht beachtet, die Abfallbehälter nicht entsprechend Abs. 3 und Abs. 4 bereitgestellt oder sind die Zufahrten entgegen Abs. 6 Satz 2 zur Abfuhrzeit versperrt, so erfolgt keine Entleerung. Die Abfallbehälter sind am Leerungstag wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.
- (9) Für die Standorte von Unterflursystemen gem. § 10 Abs. 2 erfolgen Standortanalyse, Behälterservice, Standplatzreinigung und technische Gestaltung durch die Stadt bzw. WBO. Ob die Voraussetzungen für den jeweiligen Standplatz und Transportweg vorliegen, wird im Einzelfall überprüft. Die Herrichtung der Baugrube und die Sicherheitsplattform für den Unterflurcontainer obliegt dem Grundstückseigentümer (auf eigene Kosten) und ist mit der Stadt und WBO abzustimmen. Im Anschluss daran hat der Grundstückseigentümer die Wiederherrichtung der Fläche auf eigene Kosten durchführen. Das Nähere wird zwischen der WBO und dem Grundstückseigentümer vereinbart. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Unterflurbehälters besteht nicht.

III Sammelsysteme

**§ 12
Abfallverwertung**

- (1) Bereits an der Anfallstelle sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten, frei von Abfällen zur Beseitigung und gefährlichen Abfällen zu erfassen und entsprechenden Sammelsystemen zuzuführen.
- (2) Für in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle zur Verwertung stehen folgende Sammelsysteme im Hol- bzw. Bringsystem (Wertstoffhof) zur Verfügung:
 1. Depot- und Sammelcontainer für Papier, Pappe, Glas, Alttextilien und Schuhe sowie anderen wieder verwertbaren Stoffen (z. B. Korken und CDs),
 2. Sammelbehälter (Blaue Tonne) für Papier und Kartonagen,
 3. Gelbe Säcke oder Sammelbehälter für Leichtverpackungen,
 4. Sammelbehälter (Biotonne) für Bioabfälle sowie Grünabfallsäcke,
 5. Sperrmüllabfuhr inkl. Elektro- und Elektronik-Altgeräte (nur Großgeräte),
 6. Wertstoffhof bzw. Schadstoffmobil für Elektroklein- geräte,
 7. Laubabfuhr bzw. Annahme am Wertstoffhof,
 8. Abholung von Alttextilien und Schuhen.

- (3) Depotcontainer dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nur werktags in der Zeit von

07:00 Uhr bis 20:00 Uhr befüllt werden. Standorte für Sammelcontainer dürfen nicht verunreinigt werden, es dürfen keine Gegenstände aus den Containern entnommen oder auf bzw. neben ihnen abgestellt werden. Die Stadt informiert über die Standorte und die Zweckbestimmung der Depotcontainer.

- (4) Für Leichtverpackungen werden im Rahmen des Dualen Systems Behälter und Säcke vom jeweiligen Vertragspartner gestellt, die in einem durch die Stadt festgelegten Rhythmus vom angeschlossenen Grundstück (gemäß § 4) abgeholt werden. Es können mit der WBO Vereinbarungen über die Aufstellung von Unterflursystemen getroffen werden, falls bereits ein Unterflur-/Halbunterflurbehälter für Restabfall vorhanden ist bzw. beantragt wurde.
- (5) Die vorgegebenen Behältnisse dürfen nicht mit anderen Abfällen befüllt werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Befüllung werden sie nicht abgefahren. In diesem Falle sind die Behältnisse vom Bereitstellenden am Leerungstag wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.

**§ 13
Blaue Tonne**

- (1) Für die Sammlung von Altpapier, Pappe und Kartonnagen werden von der Stadt bzw. WBO Abfallbehälter (Blaue Tonnen) zur Verfügung gestellt und abgefahren. Es können mit der WBO Vereinbarungen über die Aufstellung von Unterflursystemen getroffen werden, falls bereits ein Unterflur-/Halbunterflurbehälter für Restabfall vorhanden ist bzw. beantragt wurde. Ihre Aufstellung findet auf freiwilliger Basis statt.
- (2) Gewerbetreibende können eine Papiertonne beantragen, wenn sie im Restmüll der Stadt veranlagt werden, einen 1.100 l Behälter jedoch nur, wenn das Restmüllvolumen mindestens in gleicher Höhe veranlagt wird.
- (3) Die gemeinsame Nutzung einer Blauen Tonne durch mehrere Grundstücke ist möglich.

**§ 14
Biotonne/Grünabfallsack**

- (1) Bioabfall im Sinne dieser Satzung ist kompostierbarer Abfall wie z. B. rohe Küchen- oder Gartenabfälle, der sich zersetzt und keine Schadstoffe enthält. Nicht hierunter fallen gekochte Speisereste und Abfälle tierischer Herkunft.
- (2) Die Biotonne wird von der Stadt gegen Gebühr abgefahren. Ihre Aufstellung findet auf freiwilliger Basis statt. Durch die Nutzung einer Biotonne kann das Restmüllmindestvolumen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 verringert werden.
- (3) Der Grünabfallsack ist gegen Gebühr zu erhalten. Die Verkaufsstellen werden von der Stadt bekannt gegeben. Die Abfuhr erfolgt gem. § 9 Abs. 2 Satz 3. Darüber hinaus können Grünabfälle in haushaltsüblichen Mengen kostenlos am Wertstoffhof abgegeben werden.

**§ 15
Laubabfuhr**

- (1) Die Stadt fährt Laubabfälle von Straßenbäumen im Rahmen jährlicher Sonderaktionen ab. Das Laub ist

in Kunststoff- oder Papiersäcke eingefüllt bereitzustellen. Laub wird zu den von der Stadt festgelegten Zeiten auch am Wertstoffhof angenommen. Die Stadt erteilt Auskunft über Abfuhrtermine, die rechtzeitig in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

- (2) In die Säcke darf nur Laub eingefüllt werden. Die gefüllten Säcke dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Sie sind an der Öffnung zu verschließen und dürfen nicht beschädigt sein.

**§ 16
Sperrmüllabfuhr**

- (1) Sperrmüll sind Abfälle bzw. Gegenstände des täglichen Bedarfs, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen (insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel), aber von Hand verladen werden können.

- (2) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind:

1. Restmüll,
2. Bau- und Renovierungsabfälle (wie z. B. Fensterrahmen, Türen, Sanitärkeramik),
3. Elektrokleingeräte,
4. Gefährliche Abfälle (ausgenommen Kühlgeräte bzw. Elektrogroßgeräte).

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen. Möbel und andere brauchbare Gegenstände sollen einer weiteren Verwertung zugeführt werden. Die Abfallberatung informiert über entsprechende Möglichkeiten.

- (3) Die Abholung ist von der Besitzerin/dem Besitzer des Sperrmülls über die von der Stadt eingerichteten Möglichkeiten (telefonisch oder online) zu beantragen. Der Abfuhrtermin wird von der Stadt mitgeteilt. Nur zu diesem Termin erfolgt die beantragte Abfuhr des Sperrmülls. Von Gewerbebetrieben, die aufgrund ihres geringen Mengenaufkommens an beseitigungspflichtigen Abfällen im Hausmüll veranlagt sind, wird Sperrmüll nur in haushaltsüblichen Mengen und mit Ausnahme von Schrott nach Maßgabe der Abs. 4, 5 und 6 abgefahren. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.

- (4) Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag vor dem angeschlossenen Grundstück oder dem gem. § 11 Abs. 4 Satz 2 geeigneten Ort gut sichtbar und leicht erreichbar in verkehrssicherer, nicht behindernder Weise nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 u. 4 bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich oder führt sie zu einer Behinderung des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs, so ist der Sperrmüll auf dem angeschlossenen Grundstück zu ebener Erde so bereitzustellen, dass der Transportweg zum Abfallsammelfahrzeug am kürzesten ist.

- (5) Zum Sperrmüll bereitgestellte Möbel sind auseinanderzunehmen, Bretter und Kanthölzer dürfen keine herausstehenden Nägel oder Schrauben enthalten. Die Bestellerin/der Besteller ist für den Zustand des Sperrmülls (keine Verkehrsgefährdung, Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust) bis zum Einsammeln verantwortlich. Der zur Abfuhr bereitgestellte Sperrmüll darf nicht mit anderen Abfällen gefüllt werden.

- (6) Mit dem Sperrmüll werden auch Elektrogroßgeräte abgefahren. Sie sind getrennt zur Abholung auf dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen. Die Stadt bietet hier einen kostenlosen Volservice (§ 9 Abs. 4) an.

- (7) Ein Auseinandernehmen bzw. Zerlegen der zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüllleinheiten sowie ein Hinzufügen oder Entnehmen von Sperrmüll oder anderen Abfällen durch Dritte ist unzulässig.

- (8) Wird der Sperrmüll nicht nach den vorstehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, wird er nicht abgefahren. In diesem Falle ist er vom Bereitstellenden am Abfuhrtag wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.

- (9) Sperrmüll kann auch unmittelbar am Wertstoffhof angeliefert werden.

**§ 17
Alttextilien**

- (1) Zu den Alttextilien zählen saubere und noch tragbare Wäsche- und Kleidungsstücke aller Art (Hosen, Hemden, Jacken, Blusen Pullover, Mäntel, Unterwäsche etc.) sowie Schuhe (paarweise gebündelt), Handtücher, Decken, Bett- und Haushaltswäsche, Kopfkissen und Oberbetten. Die Textilien müssen in verschlossenen Plastiksäcken bereitgehalten werden.

- (2) Die Abholung ist von der Besitzerin/dem Besitzer der Alttextilien über die von der Stadt eingerichteten Möglichkeiten (telefonisch oder online) zu beantragen. Der Abfuhrtermin wird von der Stadt mitgeteilt. Nur zu diesem Termin erfolgt die Abholung direkt aus dem Haus.

- (3) Von der Alttextilsammlung ausgeschlossen sind:

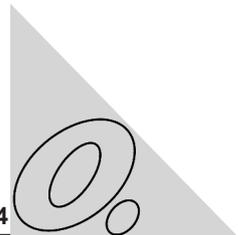
1. zerschlissene, defekte, verschmutzte oder nicht mehr tragbare Kleidung,
2. Lumpen, Stoffreste,
3. Matratzen, Teppiche, Sitzkissen, Sitzauflagen, Taschen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zur Alttextilsammlung zählen.

- (4) Alttextilien können auch unmittelbar am Wertstoffhof abgegeben oder in den an verschiedenen Containerstandplätzen im Stadtgebiet bereitgestellten Altkleidercontainern – jeweils in Säcken verpackt – eingeworfen werden.

**§ 18
Gefährliche Abfälle/
Elektro- und Elektronik-Altgeräte**

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Allgemeinwohls einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis VO) sind von anderen Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung sowie untereinander getrennt zu halten (§ 9 Abs. 1 KrWG). Sie werden in haushaltsüblichen Mengen zu den bekannt gegebenen Terminen an den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstellen im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen oder am Wertstoffhof angenommen.



- (2) Die verschiedenen Rücknahmeangebote des Handels sind vorrangig zu nutzen.
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne der §§ 2, 3 Ziffer 1 bis 5 ElektroG sind gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG getrennt von sonstigem Abfall zu halten und einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dies kann im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 16 (5) für Haushaltsgroßgeräte wie z. B. Herde, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Ölradiatoren, Kühlgeräte, Gefrierschränke, Fernsehgeräte, Computermonitore, Staubsauger etc.) oder durch Anlieferung am Wertstoffhof erfolgen. Elektrokleingeräte (max. Größe ca. 30 cm x 40 cm x 30 cm, wie z. B. Haartrockner, Rasierer, Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, elektrisches Spielzeug, CD/DVD-Player etc.) sind entweder an den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstellen im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen oder am Wertstoffhof kostenfrei abzugeben. Eine Abgabe an gewerbliche Sammler ist nicht zulässig (§ 9 ElektroG).
- (4) Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bei denen gefährliche Abfälle in Kleinmengen anfallen, können diese am Wertstoffhof abgeben. Die Benutzung ist kostenpflichtig.
- (5) Ein ungeordnetes Abstellen oder Ablagern von Abfällen am Wertstoffhof ist unzulässig.

§ 19

Anfall von Abfällen und Eigentumsübergang

- (1) Abfälle fallen an, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffes gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

§ 20

Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger bzw. der Abfallerzeugerin die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder anderweitig vorhanden sind und das angeschlossene Grundstück zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Die Stadt bedient sich zur Beseitigung von Abfällen folgender Anlage:

Gemeinschafts-Müll-Verbrennungs-Anlage (GMVA) Niederrhein GmbH, Buschhausener Straße, 46049 Oberhausen sowie weiterer Anlagen beauftragter Dritter.

- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweils aktuellen Benutzungsordnungen der Anlagen.
- (4) Abfälle zur Beseitigung sind grundsätzlich der nächstmöglichen Entsorgungsanlage zuzuführen.

IV Gebührenpflicht/Ahndung von Satzungsverstößen

§ 21

Gebührenpflicht und Gebührenmaßstab

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren zur Deckung der Kosten.
- (2) Die Gebührensätze werden jährlich in der Abgabensatz-Satzung der Stadt Oberhausen festgesetzt. Ihre Höhe bestimmt sich
 - 1. für Abfallbehälter nach deren Anzahl und Größe und der Häufigkeit ihrer Leerung; die Gebühren für Bioabfallbehälter betragen 75 % der Gebühren für Restmüllbehälter,
 - 2. für Unterflursysteme für Restabfälle mit einem Nominalvolumen von 3.000 l bzw. 5.000 l nach der tatsächlichen Befüllmöglichkeit mit 85 % des Fassungsvermögens, da eine Befüllung von mehr als 85 % aufgrund der Beschaffenheit der Halb- und Unterflurbehälter nicht möglich ist,
 - 3. für Hausmüllsäcke nach ihrem nutzbaren Volumen,
 - 4. für Grünabfallsäcke nach ihrem nutzbaren Volumen und ihren tatsächlichen Materialkosten,
 - 5. für Annahme und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus dem Kleingewerbe nach den tatsächlichen Entsorgungskosten.

§ 22

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigten gem. § 6 Abs. 1 der angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 23

Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der auf die tatsächliche Bereitstellung des Restabfallbehälters folgt. Entsprechendes gilt für die Aufstellung zusätzlicher oder die Bereitstellung anderer Abfallbehälter. Die Gebührenpflicht besteht für die Zeit, für die die Voraussetzung der Anschlusspflicht gegeben ist. Die Nichtbenutzung der dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehälter befreit nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich mit dem Ende des Monats, in dem auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder der -eigentü-

merin der dinglich Nutzungsberechtigten bei der Stadt die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter ab- oder umgemeldet wurden und der Gefäßbestand tatsächlich geändert wurde. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

- (3) Wird die Abfallentsorgung aus einem in § 9 Abs. 5 dieser Satzung genannten Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder Schadensersatz.
- (4) Bei einem Wechsel des/der Grundstückseigentümers/in oder des Nutzungsrechts geht die persönliche Gebührenschuld mit Beginn des auf die Grundbucheintragung folgenden Monats auf den/die Rechtsnachfolger/in über.
- (5) Bei der Verwendung von Hausmüll- oder Grünabfallsäcken entsteht die Gebühr mit dem Erwerb der Hausmüll- oder Grünabfallsäcke, bei der Annahme und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Kleingewerbe mit der Abgabe am Wertstoffhof.

§ 24

Festsetzung, Heranziehung und Fälligkeit

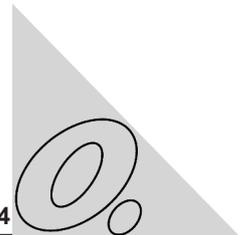
- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung - außer von Hausmüllsäcken, Grünabfallsäcken und schadstoffhaltigen Abfällen - werden von der Stadt Oberhausen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, mit dem die Heranziehung auch zu anderen Grundbesitzabgaben verbunden werden kann. Die Gebühren für die Abfallentsorgung auf den angeschlossenen Grundstücken werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres festgesetzt. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden, wenn der Antrag bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres gestellt wird.
- (2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides werden fällig
 1. Nachforderungen,
 2. Gebühren für die individuelle Abfuhr bei Gewerbebetrieben.
- (3) Die Gebührenerhebung erfolgt
 1. für den Bezug der Hausmüll- und Grünabfallsäcke durch die Bürgerservicestellen, einige Geschäfte des Oberhausener Einzelhandels sowie durch den Wertstoffhof der WBO GmbH,
 2. für die Abgabe und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus dem Kleingewerbe durch die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Speisen und Getränke nicht in den dort beschriebenen Behältnissen anbietet,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt bzw. Abfälle unter Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 3 auf fremden Grundstücken fortwirft oder ablagert,
4. entgegen § 6 Abs. 2 den erstmaligen Anfall von Abfällen, wesentliche Veränderungen des Abfalls sowie die Änderung der Personenzahl oder der Gewerbeeinheiten auch auf Anfrage der Stadt nicht unverzüglich meldet,
5. entgegen § 6 Abs. 3 Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder Nachweise nicht oder nicht vollständig erbringt,
6. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 Veränderungen und/oder Beschädigungen an den Identenaufklebern vornimmt oder sonst wie deren Funktion beeinträchtigt,
7. entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle nicht in den dafür vorgesehenen Sammelsystemen und Abfallbehältern bereitstellt,
8. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt oder Abfälle auf oder neben ihnen abstellt,
9. entgegen § 9 Abs. 3 Abfallbehälter oder Sperrmüll außerhalb der von der Stadt gestatteten Zeiten zur Abfuhr bereitstellt,
10. entgegen § 10 Abs. 5 die dort genannten Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt,
11. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 1 u. 2 Abfälle nicht den dafür vorgesehenen Sammelsystemen zuführt oder neben die Abfallbehälter legt,
12. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 3 die Abfallbehälter eines anderen angeschlossenen Grundstücks zur Entsorgung mit eigenen Abfällen befüllt,
13. entgegen § 11 Abs. 3 sowie § 16 Abs. 4 Abfallbehälter oder Sperrmüll den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindernd aufstellt,
14. entgegen § 11 Abs. 5 oder Abs. 8 Satz 2 die Behältnisse nach Entleerung oder begründeter Nichtabholung durch die Stadt nicht am Leerungstag wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,
15. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 die Depotcontainer nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung oder außerhalb der zulässigen Zeit füllt oder Gegenstände aus den Containern entnimmt oder auf bzw. neben ihnen abstellt,



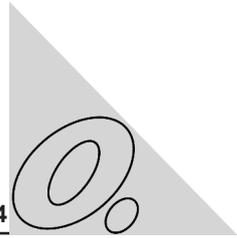
16. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 die vorgegebenen Behältnisse nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung befüllt,	020299	Abfälle a.n.g.
	020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
17. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 3 die Behältnisse bei begründeter Nichtabholung durch die Stadt nicht am Leerungstag wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,	020304	
	020399	Abfälle a.n.g.
	020401	Rübenerde
	020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
18. entgegen § 15 Abs. 1 zur Entsorgung bereitgestellte Laubsäcke im Rahmen der Laubsammlung außerhalb der festgelegten Bereiche oder Zeiten bereitstellt,	020599	Abfälle a.n.g.
	020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
	020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
19. entgegen § 15 Abs. 2 zur Entsorgung bereitgestellte Laubsäcke im Rahmen der Laubsammlung mit anderen Abfällen füllt oder beschädigt,	020704	
	020799	Abfälle a.n.g.
	030101	Rinden u. Korkabfälle
20. entgegen § 16 Abs. 2 von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossene Abfälle zum Sperrmüll bereitstellt,	030104	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
21. entgegen § 16 Abs. 4 den Sperrmüll nicht vor dem angeschlossenen Grundstück bereitstellt,	030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
22. entgegen § 16 Abs. 6 den zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll verteilt, entnimmt oder sonstige Abfälle hinzufügt,	030199	Abfälle a.n.g.
	030301	Rinden- und Holzabfälle
	030305	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
	030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
23. entgegen § 16 Abs. 8 den Sperrmüll bei begründeter Nichtabholung durch die Stadt nicht am Abholtag wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,	030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
	030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugschlämme aus der mechanischen Abtrennung
24. entgegen § 18 Abs. 3 Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht getrennt von sonstigem Abfall hält oder nicht den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelsystemen zuführt,	030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen
	030399	Abfälle a.n.g.
	040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
25. entgegen § 18 Abs. 5 Abfälle am Wertstoffhof ungeordnet abstellt oder ablagert.	040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.	040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbten Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
	040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
	040199	Abfälle a.n.g.
	040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Blastomer, Plastomer)
	040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
	040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.	040299	Abfälle a.n.g.
	050699	Abfälle a.n.g.
(2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Oberhausen vom 15.02.2023 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 27.02.2023, Sonderamtsblatt Nr. 2, Seite 21 - 32) außer Kraft.	061302	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
	061303	Industrieruß
	070110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
	070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	070213	Kunststoffabfälle
	070217	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten
	070299	Abfälle a.n.g.
	070599	Abfälle a.n.g.
	070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	070699	Abfälle a.n.g.
	080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle
	080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
	080199	Abfälle a.n.g.
	080409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe

Anlage

**Abfall- Abfallbezeichnung
schlüssel**

020101	Schlämme von Wasch- u. Reinigungsvorgängen
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
020199	Abfälle a.n.g.
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

	enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle		(z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen		sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur Holz, Glas und Kunststoff
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	170903	
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		
100302	Anodenschrott	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
100317	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung		
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen	180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
110116	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	180104	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	180106	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
120112	gebrauchte Wachse und Fette		
120199	Abfälle a.n.g.	180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen
130501	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
130503	Schlämme aus Einlaufschächten		
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
150101	Verpackung aus Papier und Pappe	190801	Sieb- und Rechenrückstände
150102	Verpackung aus Kunststoff	190802	Sandfangrückstände
150103	Verpackung aus Holz	190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
150105	Verbundverpackungen		
150106	gemischte Verpackungen	190806	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
150109	Verpackungen aus Textilien	190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	190810	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	190904	gebrauchte Aktivkohle
		190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
160103	Altreifen	191201	Papier und Pappe
160107	Ölfilter	191204	Kunststoff und Gummi
160119	Kunststoffe	191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
160122	Bauteile a.n.g.	191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
161101	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten, hier aus der Elektrolyse aus der thermischen Aluminiummetallurgie	191208	Textilien
		191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
		191211	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur brennbare Fraktionen
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen, hier aus der Elektrolyse aus der thermischen Aluminiummetallurgie	191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen; hier nur die brennbare Fraktion
170201	Holz		
170203	Kunststoff	200101	Papier und Pappe/Karton
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	200108	biologisch abbaubare Küchen und Kantinenabfälle
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen; hier kein Asphalt	200110	Bekleidung
170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	200111	Textilien
170503	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	200125	Speiseöle und Fette
170505	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	200131	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
170902	Bau und Abbruchabfälle, die PCB enthalten	200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 1200131 fallen



- 200137 Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 200138 Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
- 200139 Kunststoffe
- 200201 kompostierbare Abfälle
- 200301 gemischte Siedlungsabfälle
- 200302 Marktabfälle
- 200303 Straßenkehricht
- 200306 Abfälle aus der Kanalreinigung
- 200307 Sperrmüll
- 200399 Siedlungsabfälle a.n.g.

- a) 1,70 EUR je cbm für Schmutzwasser und
- b) 0,97 EUR je qm für Niederschlagswasser.
- (3) Die Abwassergebühr für Kleineinleiter (§ 18 Abs. 2 der Entwässerungssatzung) beträgt 1,70 EUR je cbm Abwasser.
- (4) Der Gebührensatz 2025 für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 12 der Kleinkläranlagensatzung vom 18.12.2006) beträgt 60,39 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

Stand 01.01.2005

§ 2

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung „Abfallsatzung der Stadt Oberhausen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 18.12.2024

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Abgabesatz-Satzung 2025 der Stadt Oberhausen vom 18.12.2024

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 die Abgabesatz-Satzung 2025 der Stadt Oberhausen beschlossen:

§ 1

- (1) Gemäß § 18 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresgebührensatz 2025 auf
 - a) 3,24 EUR je cbm für Schmutzwasser und
 - b) 1,74 EUR je qm für Niederschlagswasser
 festgesetzt.
- (2) Für Gebührenpflichtige, die von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder -abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz 2025

Gemäß § 21 Abs. 2 der Abfallsatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2024 werden die Jahresgebühren 2025 für die Abfallbeseitigung wie folgt festgesetzt:

Restmüll

Der Jahresgebührensatz beträgt 2,97 EUR je Liter Restmüll.

40 Liter Großbehälter		
4-wöchentliche Leerung	=	29,67 EUR
80 Liter Großbehälter		
4-wöchentliche Leerung	=	59,33 EUR
80 Liter Großbehälter		
14-tägliche Leerung	=	118,66 EUR
80 Liter Großbehälter		
einmalige wöchentliche Leerung	=	237,32 EUR
120 Liter Großbehälter		
4-wöchentliche Leerung	=	89,00 EUR
120 Liter Großbehälter		
14-tägliche Leerung	=	177,99 EUR
120 Liter Großbehälter		
einmalige wöchentliche Leerung	=	355,98 EUR
240 Liter Großbehälter		
einmalige wöchentliche Leerung	=	711,97 EUR
770 Liter Großbehälter		
einmalige wöchentliche Leerung	=	2.284,22 EUR
770 Liter Großbehälter		
zweimalige wöchentliche Leerung	=	4.568,44 EUR
1.100 Liter Großbehälter		
einmalige wöchentliche Leerung	=	3.263,17 EUR
1.100 Liter Großbehälter		
zweimalige wöchentliche Leerung	=	6.526,35 EUR
3.000 Liter Halbhunterflurcontainer		
wöchentliche Leerung	=	7.564,63 EUR
3.000 Liter Halbhunterflurcontainer		
14-tägliche Leerung	=	3.782,31 EUR
5.000 Liter Unterflurcontainer		
wöchentliche Leerung	=	12.607,72 EUR
5.000 Liter Unterflurcontainer		
14-tägliche Leerung	=	6.303,86 EUR
Haumüllsack	=	3,40 EUR
Grünabfallsack	=	1,70 EUR

Biotonne

Der Jahresgebührensatz beträgt 2,22 EUR je Liter Biomüll.

80 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	89,00 EUR
120 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	133,49 EUR
240 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	266,99 EUR

Für die Abfuhr hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:
Der Gebührensatz beträgt 27,14 EUR je cbm und Leerung.

1.100 Liter Container je Leerung	=	29,85 EUR
2.500 Liter Umleerbehälter je Leerung	=	67,85 EUR
4.500 Liter Umleerbehälter je Leerung	=	122,12 EUR

§ 3

Gemäß § 8 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom 14.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung werden die Jahresgebührensätze 2025 auf

- 4,14 EUR für Anliegerstraßen,
- 3,64 EUR für innerörtliche Straßen,
- 3,35 EUR für überörtliche Straßen und
- 4,12 EUR für fußläufige Straßen und Straßenteile

pro Meter Straßenfrontlänge bei einmaliger wöchentlicher Reinigung festgesetzt. Wird mehrmals gereinigt, so vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 18.12.2024

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2024

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle städtischen Friedhöfe.

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die Stadt Oberhausen betreibt ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen. In Ihrer Hauptfunktion sind sie Bestandteil der Daseinsfürsorge. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oberhausen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Diesen gleichgestellt sind Personen, die früher in Oberhausen ansässig waren, sofern sie ihren Wohnsitz in Oberhausen durch Aufnahme in eine außerhalb der Stadt gelegene Anstalt oder infolge ihrer Pflegebedürftigkeit aufgeben mussten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung Verstorbener und bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung. Die parkähnliche Gestaltung der Friedhöfe ist Ausdruck der Bestattungskultur der jeweiligen Epoche. Sie geben Zeugnis der Geschichte und Entwicklung unserer Stadt. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen. Sie tragen zur Verbesserung des Stadtklimas bei und stellen einen erheblichen Erholungswert für die Bevölkerung dar.

**§ 3
Begrifflichkeiten**

- (1) **Bestattung**
Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg bzw. Tuch wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.
- (2) **Beisetzung**
Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.
- (3) **Grabstelle/Grabstätte**
Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.
- (4) **Nutzungsberechtigte Personen**
Nutzungsberechtigte(r) ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, über die Gestaltung der Grabstätte im



Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

Nutzungsberechtigte an Wahlgrabstätten haben zudem das Recht, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden.

- (5) **Nutzungszeit**
Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.
- (6) **Ruhezeit**
Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.
- (7) **Wahlgrab**
Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch Größe und längere Nutzbarkeit von Reihengrabstätten und bietet die Möglichkeit der Errichtung größerer Grabdenkmäler.
- (8) **Grabbeigaben**
Grabbeigaben sind ausschließlich biologisch abbaubare Objekte, die einem Toten absichtlich mit in die Grabstätte gelegt werden. Jede Grabbeigabe setzt voraus, dass auf der Grabstätte jedenfalls zeitgleich ein menschlicher Leichnam oder dessen Totenasche beigesetzt wird.

**§ 4
Bestattungsbezirke**

Die Bestattungsbezirke für den Westfriedhof, den Landwehrfriedhof und Alstadener Friedhof, den Nordfriedhof und den Ostfriedhof umfassen das gesamte Stadtgebiet.

2. Abschnitt: Ordnungsvorschriften

**§ 5
Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

**§ 6
Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren, die Totenwürde zu achten und sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung und Rollstühle.
 - 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und Dienstleistungen anzubieten.
 - 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
 - 4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer für private Zwecke.

- 5. Druckschriften zu verteilen.
- 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- 7. Abfall, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, abzulagern.
- 8. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- 9. zu lärmern, zu spielen, zu lagern oder Sport zu treiben.
- 10. Tiere mitzuführen, ohne dass diese an einer kurzen Leine geführt werden.
- 11. Verunreinigungen durch mitgeführte Tiere zurückzulassen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern sind 20 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

**§ 7
Dienstleistungserbringende**

- (1) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und sonstige Gewerbetreibende haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dies gilt auch für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind.
- (2) Das Anbringen oder Aufstellen von Firmenschildern zu Werbezwecken ist unzulässig. Zur Kennzeichnung der Grabpflege dürfen auf den Grabstätten von der Friedhofsverwaltung zugelassene Schilder mit Firmenbezeichnungen aufgestellt werden. Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur in Bodennähe unauffällig angebracht werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof angefallenen Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Lagerplätzen ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

3. Abschnitt: Bestattungsvorschriften

**§ 8
Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei

Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Dabei ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Friedhofsverwaltung berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

Erdbestattungen müssen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder von deren Beauftragten können diese Fristen durch den Bereich 2-4/Öffentliche Ordnung der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde verlängert werden. Das gleiche gilt, wenn die Verlängerung der Fristen im öffentlichen Interesse liegt.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden, die Bestattung von Totenaschen ist in Urnen vorzunehmen. Eine Ausnahme kann von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden, wenn dies aus religiösen Gründen geboten ist.
- (2) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten.

Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papier, Stoff und Naturtextilien bestehen. Auch Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

- (3) Die Säрге sollen höchstens 2 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (4) Die Urnen dürfen in Überurnen beigesetzt werden. Die Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Überurnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen in Länge, Breite und Höhe 0,40 m nicht überschreiten.
- (5) Urnen aus Kolumbarien (Urnenstelen), deren Nutzungszeit abgelaufen ist, sind von der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof in das dafür vorhergesehene Ewigkeitsgrab zur letzten Ruhe beizusetzen. Eine Kennzeichnung der einzelnen Stellen ist nicht vorgesehen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Vor der Grabbereitung hat der/die Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes dafür Sorge zu tragen, dass

Grabmale, Fundamente, Einfassungen, Aufwuchs und Grabzubehör soweit erforderlich, spätestens zwei Tage vor der Bestattung fachgerecht entfernt werden. Dies gilt nicht für Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte nach § 15 Absätze 6, 7 und 8 dieser Satzung.

- (3) Kommt der/die Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung aus dem vorstehenden Absatz 2 nicht nach, werden Grabmale, Fundamente, Einfassungen, Aufwuchs und Grabzubehör im Zuge des Aushebens des Grabs durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten entfernt. Der/die Nutzungsberechtigte ist zum Ersatz von im Zuge der vorgenannten Arbeiten an angrenzenden Nachbargrabstätten entstehenden Schäden verpflichtet.

Ausgenommen hiervon ist der Aufwand, der durch das Vorhandensein von in Beton eingelassenen Steinkanten und Aufbauten entsteht, die nicht die notwendigen Abstandsflächen für Beisetzungen einhalten. Hieraus resultierende Kosten hat der/die Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätte zu tragen. Unvermeidbare Schäden an Nachbargrabstätten oder angrenzenden Wegen im Zusammenhang mit einer Beisetzung, sind durch den/die Nutzungsberechtigte/n zu beseitigen; kommt der/die Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, werden die Schäden auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung beseitigt.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt im Regelfall für Verstorbene bis zu fünf Jahren 25 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 30 Jahre.
- (2) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind:
 1. der Landwehrfriedhof - alter Teil -,
 2. der Westfriedhof,
 3. Grabstätten mit Grabkammersystemen,
 dort betragen die Ruhezeiten für Verstorbene bis zu fünf Jahren 15 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
- (4) Die Anordnung anderweitiger Ruhezeiten bleibt der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Amtsarzt vorbehalten.
- (5) Abweichend von den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 geregelten regelmäßigen Ruhezeiten kann die Friedhofsverwaltung in dafür bestimmten Friedhofsbereichen ausnahmsweise längere Ruhezeiten bis hin zu einem Ewigkeitsrecht zulassen, wenn dies aus religiösen Gründen geboten ist.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung durch den



Bereich 2-4/Öffentliche Ordnung der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb des Gebietes der Stadt Oberhausen ist im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses zulässig.

- (3) Der Antrag auf Zustimmung zur Umbettung ist durch die nutzungsberechtigte Person schriftlich zu stellen.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die/Der Antragsteller/in hat Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind. Ausgenommen hiervon ist der Aufwand, der durch in Beton eingelassene Steinkanten und Aufbauten, die nicht die notwendigen Abstandsflächen für Beisetzungen einhalten, entsteht. Hierfür trägt der/die Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätte die Kosten.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt.

4. Abschnitt: Grabstätten

**§ 13
Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Oberhausen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - 1. Reihengrabstätten
 - a) Reihengräber
 - b) Kinderreihengräber
 - c) Anonyme Reihengräber
 - d) Rasenreihengräber
 - e) Urnenreihengräber
 - f) Anonyme Urnenreihengräber
 - g) Rasenurnenreihengräber
 - h) Urnengemeinschaftsgräber
 - i) Obstbaumgemeinschaftsgräber
 - 2. Wahlgrabstätten
 - a) Wahlgräber
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnenstele
 - d) Obstbaumgemeinschaftsgräber
 - e) Garten der Erinnerung
 - f) Rasenwahlgräber
 - 3. Sondergrabstätten
 - a) Ehrengräber
 - b) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
 - c) Gräber für nicht bestattungspflichtige Kinder (Sternenkinder)
 - d) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige christlich-orthodoxer Religionsgemeinschaften
 - e) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige muslimischer Glaubensrichtung
 - f) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige jüdischer Glaubensrichtung

(3) Für die Grabeinheiten gelten im Allgemeinen folgende Abmessungen:

- 1. Reihengräber
 - a) Verstorbene bis zum fünften Lebensjahr
1,20 m x 0,60 m
 - b) Verstorbene ab dem fünften Lebensjahr
1,60 m x 0,65 m
- 2. Wahlgräber 2,50 m x 1,25 m
- 3. Urnenreihengräber 1,00 m x 1,00 m
- 4. Urnenwahlgräber 1,00 m x 1,00 m

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und an Sondergrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

**§ 14
Reihengrabstätten**

- (1) Reihen- und Urnenreihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden oder seiner/ihrer Asche abgegeben werden. Das Nutzungsrecht an ihnen wird für die Dauer der Ruhezeit erworben. Nach Ablauf der Ruhezeit und Beendigung des Nutzungsrechtes werden die Grabstätten eingeebnet. Auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall aus sachlichen Gründen eine Verlängerung des Nutzungsrechts um ein Jahr zulassen. Der Antrag kann mehrfach gestellt werden.
- (2) Anonyme Reihen- und anonyme Urnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die nach der Beilegung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. Die Belegung der Grabstätten führt die Friedhofsverwaltung ohne Trauerzug durch. Nur ihr bleibt der Ort der Bestattung bekannt. Eine Grabbeigabe im Sinne des nachfolgenden Absatzes 6 ist bei dieser Art der Grabstätte nicht zulässig.
- (3) Rasenreihen- und Rasenurnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die mit einer Grabplatte angelegt werden müssen. Nach der Beisetzung wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung so hergerichtet, dass dort eine Rasenfläche entsteht. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks auf ihnen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.
- (4) Urnengemeinschaftsgräber sind Grabstätten mit einer begrenzten Anzahl von Urneneinzelgrabstellen. Jedes Urnengemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung gestalterisch individuell angelegt und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Auf jedem Urnengemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung ein Grabmal für alle dort Bestatteten errichtet. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks ist auf Urnengemeinschaftsgräbern nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Eine Grabbeigabe im Sinne des nachstehenden Absatzes 6 ist bei dieser Art der Grabstätte nicht zulässig.
- (5) Obstbaumgemeinschaftsgräber sind Grabstätten mit einer begrenzten Anzahl von Grabstellen. Auf

jedem Obstbaumgemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung ein Obstbaum gepflanzt. Das Obstbaumgemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung insgesamt gestalterisch naturnah angelegt und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Je Grabstelle auf dem Obstbaumgemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung ein Grabmal errichtet. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks ist auf Obstbaumgemeinschaftsgräbern nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Eine Grabbeigabe im Sinne des nachstehenden Absatzes 6 ist bei dieser Art der Grabstätte nicht zulässig.

- (6) Reihengrabstätten kann grundsätzlich pro Grabstelle eine biologisch abbaubare Urne mit der Asche eines Heimtiers als Grabbeigabe beigegeben werden. Die Beigabe von mehr als einer Urne mit tierischer Asche pro Grabstelle kann durch die Friedhofsverwaltung im Einzelfall aus sachlichen Gründen zugelassen werden. Jede Grabbeigabe setzt voraus, dass auf der Grabstelle jedenfalls zeitgleich ein menschlicher Leichnam oder dessen Totenasche beigegeben wird. Die Einbringung der Asche eines Heimtiers als Grabbeigabe ist vorab bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Einbringung der Grabbeigabe darf nur durch das Personal der Friedhofsverwaltung erfolgen. Bei der Gestaltung der Grabstätte darf das verstorbene Tier in der Wahrnehmung nicht mit der bestatteten Person gleichgesetzt oder gar über die bestattete Person gesetzt werden. Die Würdigung durch eine Inschrift mit Bezeichnung des Tieres unterliegt dem Zustimmungserfordernis des § 19 dieser Satzung.
- (7) Die Grabarten nach den vorstehenden Absätzen 2, 3, 4 und 5 werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Vorgefundener Grabschmuck an anderen als den dafür vorgesehenen Flächen wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und nicht wieder aufgelegt.
- (8) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird zwei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15 Wahlgrabstätten

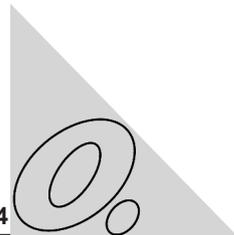
- (1) Sargwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer einer bestimmten Nutzungszeit verliehen und deren Lage grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Erwerber/der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird. Die Dauer des Nutzungsrechts (Nutzungszeit) bei Ersterwerb beträgt 30 Jahre; die Nutzungszeit darf in keinem Fall kürzer sein als eine zu beachtende Ruhezeit. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag auch für einen Teil der Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten aus sachlichen Gründen ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs beabsichtigt ist.
- (2) In einer Grabstätte für Erdbeisetzungen können bis zu zwei Urnen beigegeben werden, auch wenn das Wahlgrab bereits belegt ist.
- (3) Urnenwahlgräber sind Erdgrabstätten für zwei Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nut-

zungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber/der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird.

- (4) Urnenstelen sind Grabstätten für eine oder mehrere Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Kammern werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (5) Wahlgräber können auch ohne Sterbefall erworben werden. Kammern in Urnenstelen werden nur vergeben, wenn ein Sterbefall eingetreten ist.
- (6) Rasenwahlgräber sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzungen, die durch die Friedhofsverwaltung als einheitliche Rasenfläche angelegt und gepflegt werden. Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Auf ihnen kann durch den/die Nutzungsberechtigte/n ein Grabstein aufgestellt werden. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.
- (7) Der Garten der Erinnerung ist eine räumlich abgegrenzte Themengrabanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen. Die Grabanlage wird durch die Friedhofsverwaltung gestalterisch angelegt und dauerhaft einheitlich gepflegt.

Je Grabstelle wird durch die Friedhofsverwaltung ein Grabmal errichtet. Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Eine Grabbeigabe im Sinne des nachstehenden Absatzes 14 ist innerhalb des Gartens der Erinnerungen nicht zulässig.

- (8) Obstbaumgemeinschaftsgräber sind Grabstätten mit einer begrenzten Anzahl von Grabstellen. Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Auf jedem Obstbaumgemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung ein Obstbaum gepflanzt. Das Obstbaumgemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung insgesamt gestalterisch naturnah angelegt und dauerhaft gepflegt. Je Grabstelle auf dem Obstbaumgemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung ein Grabmal errichtet. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks ist auf Obstbaumgemeinschaftsgräbern nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Eine Grabbeigabe im Sinne des nachstehenden Absatzes 14 ist bei dieser Art der Grabstätte nicht zulässig.
- (9) Eine Beisetzung in einer Wahlgrabstätte darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch eine Hinweistafel auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (11) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Nutzungsberechtigte für den Fall seines/ihrer Ablebens seinen/ihren Nachfolger(in) im Nut-



zungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernommen wird.

- (12) Sollte von dem/der Nutzungsberechtigten kein(e) Rechtsnachfolger(in) benannt werden können, so ist für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit oder des Nutzungsrechts die Grabpflege durch ein Pflegelegat zu sichern. Das Bestehen des Pflegelegats ist der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. Dies gilt nicht für Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte nach den vorstehenden Absätzen 6, 7 und 8.
- (13) Der/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beige- setzt zu werden sowie bei Eintritt eines Bestat- tungsfalles über andere Beisetzungen zu entschei- den, soweit nicht beim Erwerb des Nutzungsrech- tes an der Grabstätte bereits eine Regelung über die Belegung getroffen wurde. Mit Ausnahme der Nutzungsberechtigten an einer Wahlgrabstätte nach den vorstehenden Absätzen 6, 7 und 8 hat der/die Nutzungsberechtigte zudem das Recht über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grab- stätte zu entscheiden. Er/Sie hat ebenso die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (14) Wahlgrabstätten können grundsätzlich pro Grab- stelle zwei biologisch abbaubare Urnen mit der Asche eines Heimtiers als Grabbeigabe beigege- ben werden. Die Beigabe von mehr als zwei Urnen mit tierischer Asche pro Grabstelle kann durch die Friedhofsverwaltung im Einzelfall aus sachlichen Gründen zugelassen werden. Jede Grabbeigabe setzt voraus, dass auf der Grabstelle jedenfalls zeit- gleich ein menschlicher Leichnam oder dessen Totenasche beigelegt wird. Die Einbringung der Asche eines Heimtiers als Grabbeigabe ist vorab bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Einbringung der Grabbeigabe darf nur durch das Personal der Friedhofsverwaltung erfolgen. Bei der Gestaltung der Grabstätte darf das verstorbene Tier in der Wahrnehmung nicht mit der bestatteten Per- son gleichgesetzt oder gar über die bestattete Per- son gesetzt werden. Die Würdigung durch eine In- schrift mit Bezeichnung des Tieres unterliegt dem Zustimmungserfordernis des § 19 dieser Satzung.

**§ 16
Ehrengräber**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegt ausschließlich der Stadt Oberhausen.

**§ 17
Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten
an Wahlgrabstätten**

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit von Wahlgrabstätten im Sinne des § 15 dieser Satzung kann das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Sofern die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann eine Zustimmung nur erteilt werden, wenn die Pflege des Grabes bis zum Ablauf der Ruhezeit durch ein Pflegelegat gesichert ist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen können durch die Friedhofs-

verwaltung im Einzelfall aus sachlichen Gründen zu- gelassen werden. Vor Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten im Sinne des § 15 dieser Satzung nur mit Zustimmung der Fried- hofsverwaltung zurückgegeben werden.

- (2) Der/die Nutzungsberechtigte ist im Falle der vorzei- tigen Rückgabe verpflichtet, die Grabstätte inner- halb von 2 Monaten abzuräumen, das heißt, auf der Grabstelle vorhandene Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Gehölze zu entfernen. Kommt er/sie dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, wird die Grabstelle von der Fried- hofsverwaltung auf Kosten des/der Nutzungs- berechtigten abgeräumt. Die Regelungen dieses Absatzes finden auf Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte nach § 15 Absätze 6, 7 und 8 dieser Satzung keine Anwendung.
- (3) Eine Erstattung bzw. Verrechnung anteiliger Er- werbs-, Verlängerungs- oder sonstiger Gebühren bei der Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt nicht.

5. Abschnitt: Grabmale und Einfassungen

**§ 18
Allgemeines**

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Fundamentierung, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den zum Zeitpunkt der Aufstellung bestehenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenk- mälern der Berufsgenossenschaft des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sowie der Anlage zu dieser Satzung entsprechen. Für die Einhaltung vorstehender Richtlinien haften bei Grabmalen, die nicht von der Friedhofsverwal- tung aufgestellt wurden, der/die Nutzungsberechtigte und der/die Ausführende als Gesamtschuldner.
- (2) Je Grabstätte für Erdbeisetzungen ist ein stehendes oder ein liegendes Grabmal zugelassen. Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestal- tung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforde- rungen für vertretbar hält, können hiervon Ausnah- men gemacht werden. Wird in einer Wahlgrabstätte eine Urne zusätzlich beigelegt, kann eine Namens- tafel zugelassen werden. Die Form und das Material sind dem bestehenden Grabmal anzupassen.

**§ 19
Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grab- malen und Einfassungen müssen bei der Friedhofs- verwaltung schriftlich beantragt werden und benö- tigen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Zum Nachweis der Stand- sicherheit von Grabmalen kann eine statische Be- rechnung angefordert werden.
- (2) Die Zustimmung soll bereits vor der Anlieferung oder der Veränderung der Grabmale unter Verwen- dung des hierfür bei der Friedhofsverwaltung erhält- lichen Formulars beantragt werden. Provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie grö- ßer als 15 cm x 30 cm sind und/oder länger als drei Monate auf dem Grab verbleiben. Anträge sind durch den/die Nutzungsberechtigte(n) zu stellen; der/die Antragsteller(in) hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstät- ten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Dem Antrag ist eine Skizze (Zeichnung, Bild mit Be-maßung) des geplanten Grabmals unter Angabe des Materials und der Beschriftung in zweifacher Ausfertigung beizufügen.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, -platten und -einfassungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

**§ 20
Anlieferung**

Bei der Anlieferung von Grabmalen, Grabplatten, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen ist die schriftliche Zustimmung gemäß § 19 Abs. 1 dieser Satzung mitzuführen und vor Beginn der Arbeiten der örtlichen Friedhofsleitung vorzulegen.

**§ 21
Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale, -platten und -einfassungen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für diese Unterhaltung ist diejenige Person, der die Zustimmung zur Errichtung erteilt wurde oder deren Rechtsnachfolger/in.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, -platten und -einfassungen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (3) Wird ein Zustand, der den Vorgaben dieser Satzung zuwiderläuft, trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von zwei Monaten beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung der von einer Grabstätte entfernten Grabmale oder Teilen hiervon nicht verpflichtet.

**§ 22
Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen,
Grababdeckungen und sonstigen
Grabausstattungen**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die errichteten Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sowie Gehölze durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Wurden die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Regelungen

dieses Absatzes finden auf Nutzungsberechtigte eines Reihengrabes nach § 14 Absätze 3, 4 und 5 oder eines Wahlgrabes nach § 15 Absätze 6, 7 und 8 keine Anwendung.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, -platten und -einfassungen auf Kosten der Berechtigten von den Gräbern zu entfernen, wenn sie ohne Zustimmung aufgestellt oder abweichend von der erteilten Zustimmung ausgeführt worden sind und sie in der bestehenden Ausführung nicht genehmigt werden können oder eine Genehmigung nicht beantragt wird.
- (4) Die nach Abs. 3 entfernten Grabmale und sonstige baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, wenn die Nutzungsberechtigten nicht innerhalb von drei Monaten die Herausgabe beantragen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten oder - wenn diese nicht zu ermitteln sind - mit der öffentlichen Bekanntmachung bzw. mit der Aufstellung eines Hinweisschildes am Grab.

6. Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

**§ 23
Allgemeines**

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

Alle Grabstätten müssen gärtnerisch hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen bzw. in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

- (2) Die Höhe der Graboberfläche wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Grabhügel und Einfassungen sind bis zu einer Höhe von 10 cm zugelassen.
- (3) Die Gräber dürfen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Gräber sowie die übrigen Grünflächen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung zu stark gewachsener oder absterbender Gehölze anordnen. Wird die Anordnung nicht innerhalb der durch die Friedhofsverwaltung gesetzten Frist befolgt, so werden diese Arbeiten auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten durchgeführt.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung von Grabstätten ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (5) Gräber sind innerhalb von sechs Monaten nach Belegung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes von dem/der Nutzungsberechtigten anzulegen und dauernd in einem der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustandes zu erhalten.



§ 24 Vernachlässigung

Ist ein Grab nicht satzungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung, oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, die Grabstätte innerhalb von zwei Monaten satzungskonform herzurichten. Kommt er/sie dem nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach erneuter schriftlicher Aufforderung und Ablauf eines weiteren Monats das Grab auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und mit Rasen einsäen. Das Grab wird für die Dauer der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung unterhalten; die Kosten hierfür sind durch den/die Nutzungsberechtigte zu tragen.

Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung außerdem das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

7. Abschnitt: Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Die Angehörigen können die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Ist im Totenschein ein Hinweis auf eine meldepflichtige oder gefährliche übertragbare Krankheit oder ein Verdacht auf eine solche Erkrankung vermerkt, darf der Sarg nicht mehr geöffnet werden. Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden sind zu befolgen.
- (3) Ein geöffneter Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Eine Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder beim Begräbnis bedarf der Genehmigung des Bereichs 2-4/Öffentliche Ordnung der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde.
- (4) Sollten Säрге mit Wertgegenständen an der/dem Verstorbenen eingeliefert werden, so wird dafür keine Haftung übernommen.
- (5) Waschungen Verstorbener dürfen nur in den von der Friedhofsverwaltung dafür bestimmten Räumen vorgenommen werden.
- (6) Die Ausschmückung der Leichenzellen bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.

§ 26 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern auf dem Friedhof sollen in der Trauerhalle stattfinden. Sie können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch am Grab oder an anderen im Freien hierfür vorgesehenen Stellen abgehalten werden. Der Ort, die Zeit, die Dauer der Trauerfeier sowie die Benutzung besonderer Anlagen und Einrichtungen sowie Musik- und Gesangsdarbietungen sind in jedem Fall vorab mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.

8. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche. Auf Nutzungsrechte, denen eine aus religiösen Gründen eingeräumte längere Ruhezeit zugrunde liegt, finden die vorstehenden Sätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 28 Haftung

Die Stadt Oberhausen haftet nicht für durch Naturereignisse eingetretene Schäden an Anpflanzungen und Grabmalen sowie nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 29 Gebühren

Für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Oberhausen sind Gebühren nach der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Oberhausen in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 6 Abs. 1 die Ehrfurcht vor den Toten nicht wahrt, die Totenwürde nicht achtet oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. § 6 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung und Rollstühle, befährt (Nr. 1),
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und Dienstleistungen anbietet (Nr. 2),
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt (Nr. 3),
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken (Nr. 4),
 - e) Druckschriften verteilt (Nr. 5),
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert (Nr. 6),
 - g) Abfall, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, ablagert (Nr. 7),

- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt (Nr. 8),
 - i) lärmt, spielt, lagert oder Sport treibt (Nr. 9),
 - j) Tiere mitführt, die nicht kurz angeleint sind (Nr. 10),
 - k) Verunreinigungen mitgeführter Tiere hinterlässt (Nr. 11).
3. § 6 Abs. 3 Totengedenkfeiern nicht anmeldet und/oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
4. § 7 Abs. 2 Firmenschilder zu Werbezwecken anbringt oder aufstellt,
5. § 7 Abs. 3 Werkzeuge und Material unzulässig lagert,

6. § 19 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale errichtet oder verändert,

7. § 23 die Grabstätte nicht herrichtet und/oder nicht dauernd verkehrssicher instand hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 31
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen vom 22.12.2021 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Amtsblatt Nr. 5 vom 15. März 2022, Seite 46 ff.) außer Kraft.

Anlage zu § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 18.12.2024

1. Reihengrabstätten

	Höhe	Breite	Stärke
1.1 Reihengräber - stehend - liegend	bis 100 cm bis 60 cm	bis 50 cm von 40 bis 50 cm	mindestens 12 cm mindestens 8 cm
1.2 Kinderreihengräber - stehend - liegend	bis 70 cm bis 60 cm	bis 45 cm von 30 bis 45 cm	mindestens 12 cm mindestens 8 cm
1.3 Rasenreihengräber - liegend	40 cm	35 cm	8 cm
1.4 Rasenurnenreihengräber - liegend	40 cm	35 cm	8 cm
1.5 Urnenreihengräber - stehend - liegend	bis 100 cm bis 60 cm	bis 50 cm von 40 bis 50 cm	mindestens 12 cm mindestens 8 cm
1.6 Urnengemeinschaftsgräber	bis 180 cm	bis 160 cm	mindestens 12 cm



2. Wahlgrabstätten

	Höhe	Breite	Stärke
2.1 einstellig - stehend - liegend	bis 130 cm bis 80 cm	bis 65 cm von 45 bis 60 cm	mindestens 12 cm mindestens 8 cm
2.2 zwei- und mehrstellig - stehend - liegend	Bis 180 cm bis 80 cm	bis 160 cm von 50 bis 80 cm	mindestens 12 cm mindestens 8 cm
2.3 Urnenwahlgräber - stehend - liegend	bis 100 cm bis 50 cm	bis 45 cm von 40 bis 55 cm	Mindestens 12 cm Mindestens 8 cm
2.4 Urnenkolumbarien neu	39 cm	28 cm	3 cm
2.5 Urnenkolumbarien alt	39 cm	28 cm	8 cm

3. Einfassungen

	Höhe	Breite	Stärke
3.1 Wahlgräber	Außenmaß je Stelle 250 cm x 125 cm		6 cm
Abweichungen von den genannten Außenmaßen sind bei älteren Wahlgräbern möglich. Die genauen Abmessungen sind vor Ort zu ermitteln.			
3.2 Reihengräber	Außenmaß 160 cm x 65 cm		6 cm
3.3 Kinderreihengräber	Außenmaß 120 cm x 60 cm		6 cm
3.4 Urnenwahlgräber	Außenmaß 100 cm x 100 cm		6 cm
3.5 Urnenreihengräber	Außenmaß 100 cm x 100 cm		6 cm
3.6 Die Mindesthöhe der Einfassungen von 3.1 bis 3.5 beträgt 14 cm, die Einbautiefe mindestens 4 cm. Die Einbautiefe ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.			

4. und 5. Grababdeckungen

	Höhe	Breite	Stärke
4. Vollabdeckplatten (ohne Einfassung, freiliegend)			
4.1 je Wahlgrabstelle	bis 250 cm	bis 125 cm	12 cm
4.2 Reihengräber	bis 160 cm	bis 65 cm	12 cm
Zu 4.1 Je Grabstelle darf höchstens mit einem Anteil von 2/3 der Grabfläche abgedeckt sein.			
4.3 Kinderreihengräber	bis 120 cm	bis 60 cm	12 cm
4.4 Urnenwahlgräber	bis 100 cm	bis 100 cm	8 cm
4.5 Urnenreihengräber	bis 100 cm	bis 100 cm	8 cm
5. Abdeckplatte auf Einfassung			
	Höhe	Breite	Stärke
5.1 je Wahlgrabstelle	bis 250 cm	bis 125 cm	6 cm
5.2 Reihengräber	bis 160 cm	bis 65 cm	6 cm
5.3 Kinderreihengräber	bis 120 cm	bis 60 cm	6 cm
5.4 Urnenwahlgräber	bis 100 cm	bis 100 cm	6 cm
5.5 Urnenreihengräber	bis 100 cm	bis 100 cm	6 cm
6. Namenstafeln	bis 40 cm	bis 50 cm	6 cm

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

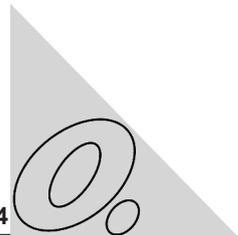
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 18.12.2024

Daniel Schranz
Oberbürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2024

Anlage zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Oberhausen

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Oberhausen gemäß der Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen besonderen Leistungen der Stadt werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch genommen, ist für jede Leistung die entsprechende Benutzungs- und/oder Verwaltungsgebühr zu entrichten.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren nach § 1 ist verpflichtet, wer die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen beantragt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch nimmt.

(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer die Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.

(3) Sind hiernach mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen der Stadt oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten.

(2) Die Gebühren sind mit ihrer Festsetzung fällig.

(3) Wird die städtische Einrichtung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oberhausen vom 22.09.2021 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 01.10.2021 Nr. 17/2021, S. 334 ff.) außer Kraft.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.	Nutzungsrecht	
1.1	Wahlgrab	2.079
1.2	Rasenwahlgrab Sarg	2.079
1.3	Urnenwahlgrab	665
1.4	Rasenwahlgrab Urne	665
1.5	Reihengrab für Personen unter 5 Jahren	479
1.6	Reihengrab Sarg	735
1.7	Reihengrab Urne	432
1.8	Rasenreihengrab Sarg	683
1.9	Rasenreihengrab Urne	430
1.10	Garten der Erinnerung Sarg	2.394
1.11	Garten der Erinnerung Urne	998
1.12	Obstbaumbestattung Urne	998
1.13	Gemeinschaftsgrab Sarg	1.197
1.14	Gemeinschaftsgrab Urne	259
1.15	Stelenkammer Urne	1.658
1.16	Anonym Sarg	683
1.17	Anonym Urne	430
1.18	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr 1/30 der entsprechenden Tarifstelle	
2.	Grabbereitung	
2.1	Wahlgrab	1.125
2.2	Rasenwahlgrab Sarg	1.125
2.3	Urnenwahlgrab	463
2.4	Rasenwahlgrab Urne	397
2.5	Reihengrab für Personen unter 5 Jahren	397
2.6	Reihengrab Sarg	992
2.7	Reihengrab Urne	397
2.8	Rasenreihengrab Sarg	992
2.9	Rasenreihengrab Urne	397
2.10	Garten der Erinnerung Sarg	1.323
2.11	Garten der Erinnerung Urne	463
2.12	Obstbaumbestattung Urne	463
2.13	Gemeinschaftsgrab Sarg	1.323
2.14	Gemeinschaftsgrab Urne	463
2.15	Stelenkammer Urne	165
2.16	Anonym Sarg	992
2.17	Anonym Urne	397
3.	Pflegegebühr für Bestattungen in anonymen Reihengräbern und Rasengräbern; Zusatzpflegekosten	
3.1	Rasenwahlgrab Sarg 20 Jahre	1.414
3.2	Rasenwahlgrab Sarg 30 Jahre	2.121
3.3	Rasenwahlgrab Urne 20 Jahre	471
3.4	Rasenwahlgrab Urne 30 Jahre	707
3.5	Rasenreihengrab Sarg 20 Jahre	1.179
3.6	Rasenreihengrab Sarg 30 Jahre	1.768
3.7	Rasenreihengrab Urne 20 Jahre	295
3.8	Rasenreihengrab Urne 30 Jahre	442
3.9	Garten der Erinnerung Sarg 20 Jahre	3.960
3.10	Garten der Erinnerung Sarg 30 Jahre	5.940
3.11	Garten der Erinnerung Urne 20 Jahre	2.640
3.12	Obstbaumbestattung Urne 20 Jahre	1.886
3.13	Gemeinschaftsgrab Sarg 20 Jahre	2.310
3.14	Gemeinschaftsgrab Sarg 30 Jahre	3.465
3.15	Gemeinschaftsgrab Urne 20 Jahre	896
3.16	Anonym Sarg 20 Jahre	1.179
3.17	Anonym Sarg 30 Jahre	1.768
3.18	Anonym Urne 20 Jahre	295
4.	Gebühren für Umbettungen	
4.1	Gräber für Personen unter 5 Jahren	963
4.2	Gräber für Personen über 5 Jahren	2.813
4.3	Urnen	463

5. Verwaltungsgebühren	
5.1 Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen gemäß § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung	60
5.2 Umschreibung von Nutzungsrechten	30
5.3 Sonstige Erlaubnisse	10

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 18.12.2024

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Hebesatz-Satzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2024

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 282 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B, Wohngrundstücke) 727 v. H. (Grundsteuer B, Nicht-Wohngrundstücke) 1389 v. H.
- 2. Gewerbesteuer nach dem Ertrag 580 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatz-Satzung der Stadt Oberhausen vom 27.11.2017 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen, Nr. 23/2017 vom 15.12.2017, S. 259) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 18.12.2024

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen

Die aus dem Listenwahlvorschlag der Partei DIE LINKE (DIE LINKE) in die Bezirksvertretung Sterkrade gewählte Vertreterin, Frau Stefanie Wehling, hat gem. §§ 38, 46a des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) am 04.12.2024 zur Niederschrift erklärt, dass sie auf ihr Mandat verzichte und ist mit Ablauf des 04.12.2024 aus der Bezirksvertretung Sterkrade ausgeschieden. Folglich hat Frau Wehling gemäß §§ 37 Nr. 1, 46a KWahlG ihren Sitz in der Bezirksvertretung Sterkrade verloren.

Nach der Reihenfolge der Reserveliste der Partei DIE LINKE für die Bezirksvertretung Sterkrade ist der Sitz mit

**Herrn
Jens Carstensen
Försterstr. 10
46149 Oberhausen
geboren 1958 in Oberhausen
E-Mail: jens.carstensen@linkeliste-ob.de
Sozialarbeiter**

zu besetzen, welcher damit an die Stelle der Frau Wehling tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter – Fachbereich Wahlen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit §§ 45, 46a des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG NRW) in der aktuell gültigen Fassung eingelegt werden.



Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an.

Oberhausen, 16.12.2024

gez.:

Motschull
- Wahlleiter -

Zu Einzelheiten können beim Fachbereich 4-6-40/ Wahlen der Stadt Oberhausen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, während der allgemeinen Öffnungszeiten und auf der Internetseite des Fachbereichs 4-6-40/ Wahlen weitere Unterlagen eingesehen werden.

Oberhausen, 18.12.2024

gez.:

Motschull
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zu den Kommunalwahlen 2025

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und GV. NRW. 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Wahlausschuss der Gemeinde in seiner Sitzung am 17.12.2024 das Wahlgebiet der Stadt Oberhausen für die Kommunalwahl 2025 in 29 Wahlbezirke eingeteilt.

Aufgrund von Änderungen im KWahlG und in der Kommunalwahlordnung (KWahlO) waren vom Stadtbezirk Alt-Oberhausen ein Wahlbezirk in den Stadtbezirk Sterkrade zu verlegen und die Grenzen der 29 Wahlbezirke anzupassen.

Die neue Einteilung wird nachfolgend gemäß § 6 KWahlG öffentlich bekannt gemacht:

- 01 Stadtmitte-Süd
- 02 Stadtmitte-Nord
- 03 Brücktor
- 04 Borbeck
- 05 Schlad
- 06 Vennepoth
- 07 Dümpten
- 08 Alstaden / Styrum
- 09 Alstaden-Süd
- 10 Alstaden-West
- 11 Lirich-Süd
- 12 Lirich-Nord
- 13 Buschhausen
- 14 Schwarze Heide-Süd
- 15 Weierheide / Schwarze Heide
- 16 Holten
- 17 Schmachtendorf / Walsumermark
- 18 Schmachtendorf-West
- 19 Sterkrade-Nord
- 20 Königshardt
- 21 Sterkrader Heide / Alsfeld
- 22 Alsfeld-West
- 23 Sterkrade-Mitte-Nord
- 24 Sterkrade-Mitte-Süd
- 25 Klosterhardt-Nord
- 26 Klosterhardt / Heide-Nord
- 27 Eisenheim / Heide
- 28 Rothebusch
- 29 Osterfeld-Mitte

Die Zuordnung der in den Wahlbezirken liegenden Straßen ist der als Anlage folgenden Kartendarstellung zu entnehmen.

Herausgeber:
 Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
 Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
 Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
 Telefon 0208 825-2116
 Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,
 Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro
 das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

